



## Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Josef Seidl, Andreas Winhart, Dr. Ralph Müller** und **Fraktion (AfD)**

### **Verpflichtende Obduktionen von COVID-19-Verstorbenen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- beim Bund darauf hinzuwirken, dass die Gesundheitsämter aller Bundesländer aufgefordert werden, zwingende Anordnungen zu erlassen zur Untersuchung aller an oder mit COVID-19 gestorbenen Personen nach § 25 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- die Gesundheitsämter in Bayern sofort aufzufordern, eine Anordnung zur Obduktion von COVID-19-Verstorbenen nach § 25 Abs. 4 IfSG zu erlassen und durchzusetzen.

In beiden Fällen soll eine Klassifizierung in der Todesursachenstatistik dahingehend erfolgen, dass nur jene Personen als COVID-19-Verstorbene in die Statistik der „an COVID-19-Verstorbenen“ aufgenommen werden, welche unmittelbar an den Folgen von COVID-19 gestorben sind.

### **Begründung:**

Aus seuchenpolizeilichen Gründen ist es den Gesundheitsämtern erlaubt, Autopsien anzuordnen. Dies ermöglicht § 25 Abs. 4 IfSG, wonach es Ärzten der Gesundheitsämter und deren Beauftragten gestattet ist, eine Leichenschau durchzuführen, wenn sie zum Infektionsschutz erforderlich gehalten wird, auch ohne Einwilligung.

Der Präsident des Bundesverbandes Deutscher Pathologen e. V., Prof. Dr. med. Karl-Friedrich Bürrig, sagte in einem Interview am 9. April 2020 gegenüber der Tagesschau, dass es den Gesundheitsämtern durchaus möglich wäre, Obduktionen anzuordnen – als klinische Autopsien, also nicht als gerichtliche Leichenöffnung oder „Verwaltungssektion“. Die Kapazitäten für solche Obduktionen in Deutschland wären laut Prof. Dr. Bürrig vorhanden.

Es darf aber nicht dazu kommen, dass die Gesundheitsämter jeden Toten mit virologisch nachgewiesener COVID-19-Infektion als einen COVID-19-Toten in der Todesursachenstatistik klassifizieren. Dabei sagt Prof. Dr. Bürrig ganz klar, dass eine endgültige Aussage über die Todesursache nur dann getroffen werden könne, wenn ein virologischer Befund und der klinische Verlauf eindeutig seien und eine Autopsie die kausalen Zusammenhänge bestätige. „Das ist eine interdisziplinäre Aufgabe.“

Es gibt also ein Bundesgesetz, das die Obduktion aus seuchenpolizeilichen Gründen erlaubt, die durch COVID-19 eindeutig gegeben sind. Es gibt den Verband der Pathologen, der – vertreten durch Prof. Dr. Bürrig – eindeutige Aussagen dazu macht und auch davon spricht, dass die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind und dann gibt es das Robert Koch Institut (RKI), das bis vor kurzem von der Obduktion von COVID-19-Leichnamen abgeraten hat. An diese eigentlich nicht nachvollziehbare Empfehlung hielten sich wohl in Deutschland alle, außer Hamburg. Dort ließ eine Aussage des renommierten Hamburger Rechtsmediziners, Prof. Dr. Klaus Püschel, aufhorchen, denn dieser sagte: „In Hamburg ist niemand ohne Vorerkrankung an Corona gestorben.“ Dabei stellte er fest: „Alle, die wir bisher untersucht haben, hatten Krebs, eine chronische Lungenerkrankung, waren starke Raucher oder schwer fettleibig, litten an Diabetes oder hatten eine Herz-Kreislauf-Erkrankung.“ In den meisten Fällen sei es „der allerletzte Tropfen“ auf den heißen Stein gewesen.

Aus all den genannten Gründen müssen ab sofort in Bayern und ganz Deutschland Obduktionen an COVID-19-Verstorbenen nach § 25 Abs. 4 IfSG Bundesgesetz durchgeführt werden und das mit einer validen Todesursachenstatistik, welche es erlaubt zu unterscheiden, ob der Verstorbene an den Folgen von COVID-19 ablebte oder eine andere Ursache ausschlaggebend (siehe Aussagen von Prof. Dr. Klaus Püschel) für das Ableben war. Es muss klar zwischen gestorben „an“ oder gestorben „mit“ COVID-19 unterschieden werden und die kausale Kette mit Vorerkrankungen genauestens dokumentiert werden.